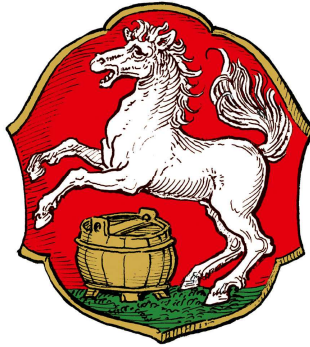


ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung der Stadt Freilassing über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung der Stadt Freilassing über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Freilassing

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung der Stadt Freilassing über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing

Auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Freilassing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Freilassing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung der Stadt Freilassing über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15. Oktober 1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44 vom 2. November 1999, Bek.-Nr. 5 außer Kraft.

Freilassing, den 10. Oktober 2001
Stadt Freilassing

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012).

**Satzung der Stadt Freilassing über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing**

Anlage

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Drehleiter	14,- €
b) Rüstwagen	8,- €
c) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	7,- €
d) Tanklöschfahrzeug, Löschgruppenfahrzeug	6,- €
e) Einsatzleitwagen, Mehrzweckfahrzeug, Gerätewagen Logistik	3,- €
f) Pulverlöschanhänger	1,- €.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) Drehleiter	210,- €
b) Rüstwagen	150,- €
c) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	130,- €
d) Löschgruppenfahrzeug	100,- €
e) Tanklöschfahrzeug	90,- €
f) Gerätewagen Logistik	35,- €
g) Einsatzleitwagen, Mehrzweckfahrzeug	30,- €
h) Pulverlöschanhänger	15,- €.

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

**Satzung der Stadt Freilassing über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing**

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Atemschutzgerät	27,- €/Std.
b) Rettungsspreize, Rettungsschere	27,- €/Std.
c) Motorsäge	20,- €/Std.
d) Pneumatisches Hebekissen	20,- €/Std.
e) Stromgenerator	20,- €/Std.
f) Tragkraftspritze	20,- €/Std.
g) Kompressor	13,- €/Std.
h) Scheinwerferanlage	13,- €/Std.
i) Tauchpumpe	10,- €/Std.
j) Greifzug	27,- €/Tag
k) Schlauchbrücke – je Garnitur	7,- €/Tag
l) Strahlrohr, sonstige Armaturen	7,- €/Tag
m) Saug- und Druckschlauch	1,- €/Tag.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 11,40 €.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.
